

kongregation kann nicht gefolgert werden, daß sie das Offizium des Hauses, in dem sie wohnen, beten können, da in der an die Kongregation gestellten Frage von einem außerhalb der eigenen Diözese gelegenen Aufenthaltsorte die Rede ist. Diese Priesterstudenten können aber auch das Offizium der eigenen Diözese beten; wären sie nicht einfache Priester, sondern Inhaber von Benefizien, wie z. B. Pfarrer, Kanoniker, *müßten* sie das Offizium der eigenen Diözese und nicht des Aufenthaltsortes verrichten.

Graz.

J. Köck.

IX. (Mischehen und Ehescheidung.) In Preußen kamen 1913 auf je 1000 evangelische Eheschließungen 40·4, auf je 1000 rein katholische 16·1, auf je 1000 Mischehen 51·5 Ehescheidungen; 1921—1923 im Durchschnitt auf 1000 rein evangelische Eheschließungen 59·3, auf 1000 rein katholische 30·6, auf 1000 Mischehen 71·3 Ehescheidungen. In Bayern kamen im Durchschnitt der Jahre 1908—1913 auf 1000 rein katholische Eheschließungen 15·4, auf 1000 rein protestantische 21, auf 1000 gemischte 39·2 Ehescheidungen; 1921—1923 auf 1000 rein katholische Eheschließungen 38·2, auf 1000 rein protestantische 39·8, auf 1000 gemischte 74·1 Ehescheidungen. Man sieht daraus, daß der Bestand der Mischehen am meisten gefährdet ist, aber auch, daß der Krieg schlimm auf die Ehe eingewirkt hat (Bonner Zeitschrift für Theologie und Seelsorge 1927, 294).

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

X. (Karwochenfunktionen in Kloster- und Krankenhauskapellen.) Der Fürstbischof von Breslau erhielt am 1. Februar 1927 die Fakultät, die Karwochenfunktionen in der einfacheren Form zu gestatten, und zwar in Anstaltskapellen weiblicher Orden mit Klausur, in den Kapellen auch von Orden ohne Klausur, wenn die Zahl der regelmäßigen Teilnehmer am Gottesdienst eine so große ist, so daß der Besuch der Zeremonien in der Pfarrkirche beschwerlich wäre, ferner in den Oratorien von Krankenhäusern und Sanatorien (Archiv für kath. Kirchenrecht 1927, 256 f.).

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

XI. (Einäscherung am ersten Fastensonntag.) Der Bischof von Meißen erhielt am 29. Dezember 1926 das Indult, zu gestatten, daß auch am 1. Fastensonntag eine Einäscherung der Gläubigen stattfinden darf (Archiv für kath. Kirchenrecht 1927, 257 f.).

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

XII. (Österreichischer Tischtitel.) Der aus dem Religionsfonds den weltgeistlichen Ordinanden gewährte Ordinationstitel wurde ab 1. Jänner 1927 auf jährliche 500 S erhöht. (Bundesministerium f. Unt., 22. Feb. 1927, Z. 4743, Kultusamt. a).

Graz.

Prof. Dr J. Haring.